

- Beihilfen (für Menschen mit einer Behinderung, als Einkommensersatz gezahlte Beihilfen);
- Arbeitslosenunterstützung;
- Kranken- oder Invalidengeld;
- Entschädigung gleich welcher Art, die Ihnen aufgrund einer belgischen oder ausländischen Rechtsvorschrift sowie aufgrund der Gesetze über die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und aufgrund des allgemeinen Rechts gewährt werden;
- ein Zwölftel aller Geldleistungen, die jährlich ausbezahlt werden:
 - Jahresendprämie,
 - dreizehntes Monatsgehalt,
 - doppeltes Urlaubsgeld,
 - Ergänzungszahlung zum doppelten Urlaubsgeld,
 - Jahresurlaubsgeld für Rentner,
 - Prämien,
 - Sonderzuwendungen (Geldgeschenke, die zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährt werden, Bonus, ...),
 - Gewinnbeteiligung.

Wenn Sie als Selbstständige(r) arbeiten, gehen Sie wie folgt vor:

- Vom Bruttojahreseinkommen ziehen Sie die beruflichen Ausgaben ab, multiplizieren diesen Betrag mit 1,25 und teilen anschließend das Ergebnis durch 12.
- Der Anteil der beruflichen Einkünfte, der dem helfenden Ehepartner zugewiesen wird, ist als Erwerbseinkommen des helfenden Ehepartners zu betrachten¹.
- Wenn der helfende Ehepartner einen Antrag auf Sozialversicherung anstelle des anderen Ehepartners gestellt hat², ist das Einkommen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit als berufliches Einkommen des Selbstständigen (d.h. des Ehepartners, der das Geschäft betreibt) zu betrachten, mit Ausnahme des Anteils, der dem helfenden Ehepartner zugewiesen wird.
- **Achtung: nicht zu berücksichtigen sind bei Kindern:**
 - * das Kindergeld
- **Behinderung:**
 - * die Integrationsbeihilfe³: es handelt sich um eine Beihilfe, die dazu dient, den Verlust oder die Minderung der Eigenständigkeit auszugleichen;
- **Scheidung:**
 - * die Unterhaltsrente, die Sie dem Ehepartner/der Ehepartnerin, von dem/der Sie faktisch oder von Tisch und Bett getrennt sind, zahlen. Dieser Ehepartner/diese Ehepartnerin bleibt für die Gesundheitsleistungen mitversichert;
- **Arbeitslosigkeit:**
 - * der Alterszuschlag für ältere Arbeitslose, der Arbeitslosen zusteht, ~~die~~

¹ Gemäß Artikel 86 des Einkommensteuergesetzbuchs

² Artikel 12 des KE Nr. 38 vom 27. Juli 1967 über das Sozialstatut der Selbstständigen

³ Wie im Gesetz vom 27. Februar 1987 (über die Beihilfen für Menschen mit Behinderung) beschrieben.

- ~~– mindestens 50 Jahre alt sind,~~
- ~~– seit mindestens einem Jahr arbeitslos sind,~~
- ~~– eine berufliche Laufbahn von mindestens 20 Jahren nachweisen können;~~
- * die zusätzliche Entschädigung zur Arbeitslosenunterstützung⁴;
- * der Unterstützungszuschlag für Arbeitslose, die im Rahmen einer lokalen Arbeitsagentur beschäftigt sind;
- **Invalidität:**
 - * die Nachholprämie ~~von 200 Euro~~, die bestimmten Invaliden mit dem Invalidengeld im Mai ausbezahlt wird,
 - * der Festbetrag für die Hilfe einer Drittperson (diese Beihilfe kann auch bei Bezug von Krankengeld während des ersten Jahres der Arbeitsunfähigkeit gezahlt werden);
- **Pension:**
 - * die Zahlung, die im Rahmen einer Gruppenversicherung (Zusatzpension) oder im Rahmen eines Pensionssparvertrags gewährt wird;
 - * die Kriegsoferrente zur Wiedergutmachung eines körperlichen Schadens der durch Krieg, die Ausübung des Militär- oder Zivildienstes entstanden ist.
- **Sonstigen**
 - * ~~Kapitaleinkünfte (Dividenden auf Aktien, ...).~~

B3 → B6

Siehe Erläuterungen unter Ziffer B2

B7

Siehe ebenfalls Erläuterungen unter Ziffer B2.

Art des Einkommens, das Sie beziehen

Vermerken Sie hier, ob es sich um ein Arbeitsentgelt (Lohn/Gehalt), Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld, Arbeitsunfall- oder Berufskrankheitsrente usw. handelt.

Wer zahlt Ihnen dieses Einkommen?

Tragen Sie hier Namen und Anschrift der Person oder der Stelle ein, die Ihnen das Einkommen zahlt. Wenn es sich um eine Tätigkeit als Selbstständige(r) handelt, vermerken Sie „Selbstständige(r)“

Welches ist der monatliche Bruttobetrag dieses Einkommens?

Es handelt sich um den Betrag vor Abzug der Gehalts-/Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge.

⁴ Gemäß KAA Nr. 46 vom 23. März 1990 gewährt

Selbstständige ziehen die beruflichen Lasten oder Ausgaben vom Bruttogewinn ab und multiplizieren den Betrag mit 1,25. Das Ergebnis ist durch 12 zu teilen.

Berufliche Ausgaben sind Mieten und Mietnebenkosten für Gebäude (oder Teile von Gebäuden), die zu beruflichen Zwecken genutzt werden und allgemeine Unkosten, die sich aus deren Unterhalt ergeben (Heizkosten, Strom, ...), Löhne und Gehälter der Mitarbeiter (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge).

Leistungen der letzten 12 Monate

Tragen Sie hier ein Zwölftel des Gesamtbetrags aller Leistungen ein, die Ihnen jedes Jahr gewährt werden, wie Prämien, Gewinnbeteiligung, dreizehntes Monatsgehalt, Sonderzuwendungen, doppeltes Urlaubsgeld.

B8

- Der Steuerbescheid ist der Bescheid, den Sie nach der Prüfung Ihrer Steuererklärung und nach der Berechnung Ihrer Steuern erhalten. Auf diesem Bescheid finden Sie den Betrag, der Ihnen vom Finanzamt erstattet wird oder den Sie nachzahlen müssen.
- Ist der Steuerbescheid auf Ihren Namen und den Namen Ihrer Ehefrau/Ihres Ehemannes ausgestellt?
Wenn ja, legen Sie dem Fragebogen eine Kopie des Steuerbescheids bei.
- Möglicherweise brauchen Sie keine Steuererklärung einzureichen. In diesem Fall brauchen Sie dem Fragebogen nur eine Bescheinigung der Verwaltung der direkten Steuern beizulegen, aus der hervorgeht, dass Sie keine Steuererklärung einzureichen brauchen.
- Unter dem jüngsten Einkommensbeleg ist zu verstehen:
 - eine Lohn-/Gehaltsabrechnung;
 - eine Bescheinigung über die Zahlung des Urlaubsgeldes,
 - eine Bescheinigung über die Zahlung der Arbeitslosenunterstützung;
 - usw.

B9

Lesen Sie die Erklärung durch und kreuzen Sie die zutreffenden Felder an. Ihre Erklärung ist nur dann gültig, wenn sie:

- datiert ist,
- von Ihnen (und von der Person, die die Geldleistungen bezieht) unterschrieben ist.

Legen Sie diesen Teil des Fragebogens zum Teil A des Vordrucks 225.